BETRIEBSREGLEMENT
STIFTUNG LINDENHOF CURA
STIFTUNG LINDENHOF LANGENTHAL

Lindenhof Langenthal | Ringstrasse 25 | 4900 Langenthal | 062 916 00 30
www.lindenhoflangenthal.ch | info@lindenhoflangenthal.ch

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung
1. So hat alles begonnen
2. Stiftung Lindenhof und Stiftung Lindenhof Cura heute
3. Unser Führungsverständnis
4. Qualitätsmanagement QM

B Wohnen
1. Angebot
2. Aufnahmebedingungen / Ausschlusskriterien
3. Reinigung / Hygiene

C Bewohnerinnen und Bewohner
1. Beratung / Auskunftserteilung
2. Abmeldung bei Abwesenheit
3. Besucherinnen und Besucher
4. Rolle der Angehörigen und Bezugspersonen
5. Wohlbefinden Bewohnerinnen und Bewohner
6. Verhaltenskodex
7. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

D Verpflegung
1. Grundsätzliches
2. Einkauf von Getränken und Kioskartikeln

E Pflege / Betreuung
1. Grundsätzliches
2. Pflegeleistungen
3. Spitaleinweisung
4. Medikamentenversorgung

F Betrieb
1. Öffentliche Räumlichkeiten / Gemeinschaftsräume / Parkanlagen
2. Wertgegenstände, Barbezüge
3. Versicherungen / Radio- und Fernsehkonzessionsgebühr (Serafe)
4. Schäden und Mängel; Haftpflicht
5. Wäschebesorgung
6. Haustiere

G Finanzielles
1. Rechnungsstellung
2. Abwesenheiten
3. Austritt

H Rechte, Mitspracherecht, Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner

I Schlussbestimmungen

A Einleitung

1. So hat alles begonnen

Die Geschichte des Lindenhofs beginnt im Jahr 1926, als Samuel und Marie Lehmann-Seiler ihre wunderschöne Villa dem Verein für das Alter schenkten. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer wieder um- und ausgebaut. 1981 kamen das Hauptgebäude mit 58 Pflegeplätzen und ein Nebengebäude mit 31 Alterswohnungen dazu.

2004 wurden in zwei weiteren Neubauten 14 hindernisfreie und altersgerechte Wohnungen realisiert. Nach über 90 Jahren musste die Villa dem Neubau Lichthof weichen, in welchem 21 Pflegeplätze angeboten werden. Heute bietet der Lindenhof rund 130 auf Pflege und Unterstützung angewiesene Menschen ein Zuhause an zentraler Lage in Langenthal.

Seit dem 01. März 2022 wird zudem im 2. Obergeschoss des Lichthofs die Arztpraxis Lichthof AG mit allgemeinpraktizierenden Ärzt:innen betrieben. Per 01. Januar 2023 hat der Lindenhof zusätzlich die Bewilligung zum Betrieb von 4 Akut- und Übergangspflegebetten erhalten.

2. Stiftung Lindenhof und Stiftung Lindenhof Cura heute

Der Lindenhof ist an 365 Tagen im Jahr ein bevorzugter Begegnungsort der Langenthaler Bevölkerung. Mit der Stiftung Lindenhof erbringen wir hochstehende Dienstleistungen in den Bereichen Ökonomie, Gastronomie, Facility- und Immobilien-Management sowie Administration. Mit der Stiftung Lindenhof Cura wollen wir älteren, eigenständigen sowie auf Pflege und Betreuung angewiesenen Personen eine qualitativ hochstehende Aktivierung, Betreuung und Pflege anbieten. Dabei legen wir grossen Wert auf eine persönliche Atmosphäre, pflegen gewollt Beziehungen und fördern gezielt den fachlichen und menschlichen Austausch zwischen Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörigen und Gäste.

Unsere Leistungen werden durch die Stiftung Lindenhof und die Stiftung Lindenhof Cura getragen. Das macht unsere Arbeit unabhängig vom Streben nach Gewinnmaximierung. Unsere Betreuung ist ganz auf das Wohl der Bewohnerinnen und der Bewohner ausgerichtet und sehr konstant, mit gleichbleibenden Zuständigkeiten. Das Resultat ist eine qualitativ hochwertige und vernünftige Dienstleistung, die geprägt ist durch das pflegerisch und menschlich Sinnvolle.

3. Unser Führungsverständnis

Wir haben ein gemeinsames Führungsverständnis entwickelt, welches bereichsübergreifend zur Anwendung kommt. Dieses beinhaltet folgende Schwerpunkte[1].

- **Wir sind EINE Unternehmung**
  (Identifikation & Ziel)
- **Wir führen, indem wir unsere Mitarbeitenden befähigen und partizipieren lassen**
  (Autonomie & Vertrauen)
- **Wir führen ziel- und qualitätsorientiert**
  (Wirksamkeit & Entwicklung)
- **Wir führen als Vorbild**
  (Orientierung & Sinn)

[1] "Unser Führungsverständnis": Das vollständige Dokument dient dem Kader beider Stiftungen als "Verhaltensleitbild" und wider spiegelt unsere Haltung und Handlung.

- **Wir sprechen miteinander und nicht über einander**
  (Authentizität & Respekt)
- **Wir sind offen für konstruktive Kritik**
  (Energie & Emotionen)

4. Qualitätsmanagement QM

Das prozessorientierte Managementsystem bildet mit Blick auf die erbrachten Dienstleistungen die Grundlage zur Erreichung und Erhaltung beziehungsweise zur stetigen Verbesserung der Qualitätsstandards. Das QM gilt als verbindliche Regelung zur Umsetzung der Basisqualitätsrichtlinien der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Gesundheitsamtes vom Kanton Bern und der Richtlinien der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS). Das Qualitätsmanagement[2] wird von allen Mitarbeitenden angewendet und umgesetzt.

Wir führen drei Qualitätsebenen:
- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

B Wohnen

1. Angebot

Im Lindenhof stehen älteren, noch selbständigen sowie pflegebedürftigen Personen verschiedene Wohnformen zur Verfügung:

- Eigentums- und Mietwohnungen unterschiedlicher Grösse (Alterswohnungen)
- Pflegezimmer im Hauptgebäude
- Pflegezimmer im Lichthof
- Ferienzimmer für befristete Aufenthalte

Die Wohnungen werden mit eigenen Möbeln der Bewohner:innen eingerichtet. Sie verfügen über eine Küche bzw. eine Kochnische und ein Badezimmer. Sie haben einen Telefon-, Radio- und TV-Anschluss, einen eigenen Briefkasten sowie eine Türglocke. Alle Wohnungen verfügen über einen Balkon oder einen Wintergarten und einen Keller oder ein Kellerabteil. Die Wohnungen Im Park 27 haben je einen Pflegeruf im Schlaf- und im Badezimmer. In den Wohnungen Im Park 29 und 29a ist der Pflegeruf erst teilweise installiert. Das für den Pflegeruf nötige Funknetz ist aber für alle Wohnungen vorhanden.

Alle Bewohner:innen können die Dienstleistungen der Bereiche Pflege, Hotellerie (Verpflegung, Reinigung, Lingerie) der Administration und der Technik in dem von ihnen gewünschten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausmass in Anspruch nehmen. Diese Dienstleistungen sind gemäss geltendem Taxreglement zu entschädigen. Heizkosten sind fast ausnahmslos als feste Bestandteile im Mietzins enthalten. Allfällige Ausnahmen sind mit den Mietern oder in bestehenden Dienstbarkeitsverträgen mit den Stockwerkeigentümern geregelt.

[2] Mit Beschluss des Stiftungsrates Lindenhof Cura vom 18. April 2023 sowie mit Beschluss der Geschäftsleitung Lindenhof Cura vom 06.06.2023 wurde entschieden, das seit 2011 bestehende QM nach ISO9000 durch die Standards nach SanaCERT zu ersetzen. Diese Umstellung, Auditierung SanaCERT Stufe 1 soll bis Ende 2024 erreicht sein (Jahresziel).

Die Pflegezimmer im Heim und im Lichthof sind Einzelzimmer, welche auf eigene Kosten möbliert und ausgestattet werden. Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank und Vorhänge gehören zum Inventar des Zimmers. Die Zimmer verfügen über ein Badezimmer mit Dusche, WC, Lavabo und jene im Hauptgebäude über einen Balkon oder eine Terrasse. Im Zimmer und im Bad ist ein Pflegerufknopf installiert. Telefon-, Radio-, TV- Anschluss gehören ebenso dazu. Auf Wunsch steht ein eigener Briefkasten zur Verfügung.

Ferienzimmer sind möblierte Einzelzimmer mit Bad im Hauptgebäude oder im Lichthof. Ein Telefonanschluss und Fernseher gehören zum Standard.

2. Aufnahmebedingungen / Ausschlusskriterien

In den Lindenhof einziehen können Personen, die das jeweils geltende AHV-Rentenalter erreicht haben oder die sich vorzeitig pensionieren lassen konnten.
Interessent:innen können sich auf der Dringlichkeitsliste oder der Warteliste registrieren lassen. Die Aufnahme richtet sich nach der Dringlichkeit. Massgebend sind pflegerische-, soziale- und psychische Gründe. Das Heim muss die benötigte Pflege gewährleisten können.
Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Arztzeugnis, sowie der Pflege- und Sozialbericht von Spital oder Spitex.

Betagte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern: Vor der Aufnahme muss eine vom zuweisenden Kanton genehmigte Kostenübernahmegarantie vorliegen.

Wenn mehrere dringende Anmeldungen vorliegen, dann ist der Wohnsitz der betagten Person massgebend.

Wir berücksichtigen Personen in der Reihenfolge:
- Langenthal und Umgebung
- Region Oberaargau
- Kanton Bern
- Übrige

Indikatoren für eine Aufnahme sind:
- Überlastung im familiären Umfeld bei pflegenden Angehörigen
- Ausfall von pflegenden Angehörigen durch z.B. Spitalaufenthalt
- Unklare oder nicht optimale Wohnsituation - es muss eine neue Lösung gesucht werden
- Vorübergehend erhöhter Betreuungs- und Überwachungsbedarf, Ziel Rückkehr nach Hause
- Selbstversorgungsdefizit, welches selbst durch gezieltes Training nicht wieder aufgebaut werden kann
- Soziale Isolation
- Bewohner/innen mit eingeschränkter Autonomie (können ein Leben zu Hause nicht mehr bewältigen)
- Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- Hohe Pflegebedürftigkeit, Multimorbide Krankheitsbilder
- Bewohner:innen mit körperlichen Behinderungen (einschließlich Querschnittslähmung).

Einschlusskriterien für eine Aufnahme in eine der vier Wohngruppen (Hauptgebäude Ringstrasse 25) sind:
- Pflegeleistungen können in klar abgegrenzten Settings gemäss Pflegeauftrag erbracht werden.

Für die Wohngruppe Lichthof (Spezialitätenpflege für Menschen mit dementiellen Erkrankungen) sind die zusätzlichen Einschlusskriterien:

- Menschen mit dementiellen Erkrankungen.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme in den Lindenhof sind:

- Eins-zu-eins Betreuung über ganze Tagesabschnitte, Vitalzeichenüberwachung im akutmedizinischen Standard ist nicht möglich
- Manifeste psychiatrische Erkrankungen und Entzugstherapien (wird auf Anfrage individuell geprüft)
- Bekannte Selbst- oder Fremdgefährdung (Erfordert eine differenzierte Abklärung)
- Infusionstherapien und Tracheotomie
- Bedarf von spezifischen Hilfsmitteln wie Beatmungsapparat etc.

Ausnahmen dieser Aufnahme- respektive Ausschlusskriterien können aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Zuständig für Ausnahmebewilligungen sind in absteigender Reihenfolge der Stiftungsrat Lindenhof Cura, die Geschäftsleitung, der Heimarzt und die Bereichsleitung Pflege und Betreuung.

Mit dem Umzug in den Lindenhof ändern Wohnungsmieter ihren Lebensmittelpunkt. Die Schriften sind in Langenthal zu deponieren.

3. Reinigung / Hygiene

Die Pflege- und Ferienzimmer im Hauptgebäude und im Lichthof werden regelmässig, wöchentlich gereinigt. Auf Verlangen unterstützt der Reinigungsdienst von Montag bis Sonntag die Pflegemitarbeitenden.
Wohnungs-Mieter:innen sind verpflichtet, ihre Wohnung regelmässig zu reinigen oder reinigen zu lassen. Sie haben Anspruch auf eine unentgeltliche Reinigungsstunde pro Monat. Wohnungs-Mieter:innen können aber auch mehr Reinigungsstunden in Anspruch nehmen. Es werden nur die zusätzlichen Reinigungsstunden auf der Monatsrechnung abgerechnet. Eine nicht beanspruchte Stunde unentgeltliche Reinigung verfällt und kann nicht auf den Folgemonat übertragen werden.

Wenn sich eine Wohnung oder ein Zimmer dennoch in einem unordentlichen, unsauberen und sogar verwahrlosten Zustand befindet, wird die Geschäftsleitung Massnahmen treffen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewohner:innen.

Für ausserordentliche Verunreinigungen (z.B. infolge Umzugs, Transport) muss die Verursacherin/ der Verursacher aufkommen und allfällige Kosten übernehmen.

Der Kehricht ist in verschlossenen, nicht gebührenpflichtigen Plastiksäcken im Entsorgungsraum vom Wöschhüsli zu deponieren. Dort können auch Altpapier, Altglas, Alu-Dosen, PET-Flaschen, Batterien, Altmetall und Grünabfall separat entsorgt werden.
Für grössere Mengen an Kehricht und oder Sperrgut, werden die effektiven Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Die Schlussreinigung des Zimmers wird gemäss Taxreglement verrechnet.

C Bewohnerinnen und Bewohner

1. Beratung/Auskunftserteilung

   Die Geschäftsleitung steht den Bewohner:innen, Angehörigen und Interessenten unter Voranmeldung für Gespräche und Auskünfte zur Verfügung.

2. Abmeldung bei Abwesenheit

   Die Bewohner:innen melden in ihrem eigenen Interesse mehrstündige Abwesenheiten, auswärtige Übernachtungen und Ferienaufenthalte vorgängig an der Administration.

3. Besucherinnen und Besucher

   Besuche können jederzeit empfangen werden. Einschränkende Besuchszeiten bestehen nicht.

4. Rolle der Angehörigen / Bezugspersonen

   Die Angehörigen und Bezugspersonen sind uns wichtige Partner und Ansprechpersonen. Wir verstehen das Verhältnis zwischen Angehörigen, Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen als wichtige Voraussetzung, um den Bewohner:innen ein optimales soziales Netz zu gewährleisten. Nach Möglichkeit beziehen wir unsere Partner:innen in die Planung der Pflege und Betreuung mit ein, immer unter dem Gesichtspunkt «zum Wohle der Bewohner:innen». Unser Angehörigenkonzept ist in Erarbeitung und wird durch SanaCert auditiert.

5. Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner

   Die Geschäftsleitung trägt, im Rahmen ihrer Möglichkeit, sowohl die Verantwortung für das Wohlergehen der/des einzelnen Bewohnerin/Bewohners als auch für die Interessen der Gemeinschaft.
   Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, bzw. berechtigt, einzuschreiten, sobald eine Erkrankung, eine Beeinträchtigung physischer oder psychischer Art, eine Vereinsamung oder Verwahrlosung festgestellt wird, die eine Gefährdung der/des Einzelnen oder der Gemeinschaft darstellen könnten.

6. Verhaltenskodex

   Die Bewohner:innen haben auf die Mitbewohner:innen Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Toleranz zu üben, damit ein harmonisches und einvernehmliches Zusammenleben in der Gemeinschaft möglich ist.
   Zu unterlassen, sowohl im eigenen Wohnbereich als auch in den gemeinsam benützten Räumlichkeiten, sind Verhaltens- und Vorgehensweisen, die Mitbewohner:innen in einem nicht zumutbaren Mass stören.
   Zu respektieren ist insbesondere die Nachtruhe.

7. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

   Der Anspruch auf Würde und Autonomie gilt auch für die Mitarbeitenden des Lindenhofes. Werden die persönlichen Grenzen der Mitarbeitenden verletzt, sind die Mitglieder der Geschäftsleitung befugt, Verwarnungen auszusprechen. Verbessert sich das fehlerhafte Verhalten der Bewohnerin oder des Bewohners nicht, kann die Geschäftsleitung den Vertrag für ein Pflegezimmer oder für ein Ferienzimmer mit einer Frist von 7 Tagen kündigen.

8. Ausserordentliche Massnahmen

In ausserordentlichen Situationen, wie z.B. bei einer Pandemie oder beim hausinternen Auftreten von ansteckenden Krankheiten, kann die Geschäftsleitung Massnahmen verfügen, welche die üblichen Freiheiten der Bewohner:innen in Bezug auf die Verhaltensweisen einschränken können. Zudem bleiben für diese Fälle zwingende Weisungen von Bund und Kanton vorbehalten.

D Verpflegung

1. Grundsätzliches

Alle Bewohner:innen haben die Möglichkeit, Mahlzeiten im gemeinsamen Speisesaal (Palmengarten) oder - zusammen mit Gästen - im Restaurant einzunehmen. Sie haben auch die kostenpflichtige Möglichkeit, sich das Essen in die Wohnung/ins Zimmer bringen zu lassen.

Wir freuen uns, wenn sich Gäste und Angehörige, die im Restaurant des Lindenhofs essen möchten, an der Administration anmelden.

Im Hauptgebäude und im Lichthof sind alle Mahlzeiten in der Tagestaxe enthalten. Abwesenheiten haben keine Reduktion der Taxe zur Folge.

Für die Wohnungsbewohner:innen besteht keine Verpflichtung zur Einnahme von Mahlzeiten im Lindenhof. Wenn die Gesundheit und/oder die ausreichende Ernährung einer Bewohnerin/eines Bewohners aber in Frage gestellt sind, wird die Geschäftsleitung die Problematik ansprechen. Es wird nach Lösungen gesucht, die zur Verbesserung der Situation beitragen können.

Allfällige abweichende Regelungen hinsichtlich dieser Vorschriften sind mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

Wenn Wohnungsbewohner:innen, die regelmässig eine Mahlzeit im Lindenhof einnehmen, ihre Abwesenheit einen Tag im Voraus melden, werden die nicht eingenommenen Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.

Für Wohnungsbewohner, die unregelmässig eine Mahlzeit im Lindenhof einnehmen, gilt das Umgekehrte: sie melden sich jeweils an der Administration an.
Für ärztlich verordnete Diätkost wird den Bewohner:innen nichts zusätzlich verrechnet.

Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten serviert:
Frühstück von 08.00 – 10.00 Uhr
Mittagessen von 12.00 – 13.00 Uhr
Nachtessen von 18.00 – 18.30 Uhr

2. Einkauf von Getränken und Kioskartikeln

Diese können im Restaurant gekauft werden.

Andere Einkäufe werden gegen eine Besorgungsgebühr übernommen.

E Pflege / Betreuung

1. Grundsätzliches

Alle Bewohner:innen des Lindenhofs erhalten eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Pflege und Betreuung. Diese basiert auf der Grundlage der Ressourcenorientierung und berücksichtigt die individuelle psychische, soziale und physische Entwicklung.

Die Bewohner:innen werden nach den neuesten Erkenntnissen der Langzeitpflege und der Palliative Care (lindernde, individuelle und würdevolle Pflege in der letzten Lebensphase) betreut. Suizidhilfe[3] lehnen wir von unserer Haltung her grundsätzlich ab. Entscheidet sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner trotz des Palliativ-Pflegeangebots für Suizidhilfe, muss der/die Bewohnende oder die Bezugsperson frühzeitig die Geschäftsleitung miteinbeziehen. Dies, damit der Prozess sorgfältig kommuniziert und ausgestaltet werden kann.
Mit einer Patientenverfügung können Bewohner:innen ihren Willen zum Ausdruck bringen. Wir stellen bei Bedarf ein entsprechendes Formular zur Verfügung und begleiten die Bewohner:innen bei Fragen und beim Ausfüllen des Dokumentes. Wir respektieren die Selbstbestimmung und setzen uns in Zusammenarbeit mit den Ärzt:innen auch für die Wahrung persönlicher Entscheide ein, wenn die betroffene Person dazu nicht mehr in der Lage ist.
Arzt, Zahn- und Augenarzt oder Ärztin können selbst bestimmt werden. Dem Lindenhof steht ein Heimarzt zur Verfügung, der in Notfällen, oder wenn der Arzt/die Ärztin eigener Wahl nicht erreichbar ist, beigezogen werden kann.

Aus Sicherheitsgründen sind alle mit Schlüssel zu öffnenden Türen mit besonderen Zylindern versehen. Zimmer- und Wohnungstüren sind auf der Innenseite mit einem Drehknopf ausgerüstet. Das Austauschen von Zylindern ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Besitze von Passepartouts, die in Notsituationen das Betreten des Wohnbereiches ermöglichen. Sie sind befugt, Wohnbereiche zu betreten, wenn dies im Interesse der Bewohnerin/des Bewohners liegt.

Trinkgelder oder Spenden von Bewohner:innen sowie von Angehörigen fliessen in die Personalkasse, deren Guthaben allen Mitarbeitenden zu Gute kommt.

2. Pflegeleistungen

Wohnungen

Die Pflege und Betreuung der Bewohner:innen der Wohnungen kann im Rahmen von vorgängig geplanter und ärztlich verordneter Spitex Leistungen durch Pflegende des Lindenhofs gemäss separatem Inhouse Spitexkonzept und gemäss Taxreglement gewährleistet werden. Es besteht für Wohnungsbewohner:innen der Alterswohnungen die Freiheit, von anderen Spitex-Anbietern Leistungen zu beanspruchen. Kassenpflichtige Leistungen können aber nur von einem Anbieter abgerechnet werden.

---

[3] Wortdefinition gemäss Bundesamt für Justiz[3] https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/formen.html - Stand 18.01.2024 Zitat: Bei der Suizidhilfe geht es darum, dem Patienten die tödliche Substanz zu vermitteln, die der Suizidwillige ohne Fremdeinwirkung selber einnimmt.

Organisationen wie EXIT leisten Suizidhilfe im Rahmen dieses Gesetzes. Sie sind nicht strafbar, solange ihnen keine selbstsüchtigen Motive vorgeworfen werden können.

Die Mitarbeiter:innen der Pflege sind vor Ort und gewährleisten ihre Unterstützung am Tag und in Notfällen auch in der Nacht. Einzelne pflegerische und betreuerische Leistungen, die nicht als Spitex Leistungen erfasst und abgerechnet werden können, werden gemäss Taxreglement separat in Rechnung gestellt.

Die zweimal pro Tag durchgeführte Knopfkontrolle an den Wohnungstüren Im Park 27 dient der persönlichen Sicherheit der Bewohner:innen und ist eine nicht zusätzlich zu entgeltende Dienstleistung des Lindenhofs. Wohnungsbewohner:innen können jederzeit einen Handalarm mieten.

Hauptgebäude und Lichthof

Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Bewohner:innen im Hauptgebäude und im Lichthof wird mit dem System BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Bewohner:innen werden aufgrund von detaillierten, individuellen und periodischen Erhebungen, die in einem Punktetotal zusammengefasst werden, eingestuft. Das System hat 13 Stufen (0 – 12). Die Vorgaben des Gesundheitsamtes des Kantons Bern werden darin umgesetzt. Die detaillierte Aufteilung der Heimtaxe geht aus dem Taxreglement hervor.

3. Spitaleinweisung

Eine Spitaleinweisung erfolgt in der Regel auf ärztliche Verordnung und in Absprache mit der betroffenen Bewohnerin, bez. dem betroffenen Bewohner, den Angehörigen und der Geschäftsleitung. Die Transportkosten ins Spital gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

4. Medikamentenversorgung

Die Medikamentenversorgung wird unter Einbezug der Ärzte und Apotheker sichergestellt, welche die Ansprechpersonen zwischen den Bewohner:innen und der Stiftung Lindenhof Cura sind. Für Pflegebewohner:innen gelten die einschlägigen Konzepte und Prozesse zwischen der Leitung Pflege und Betreuung, der Heimapotheke und der/dem zuständigen Haus-Ärztin/Arzt.

F Betrieb

1. Öffentliche Räumlichkeiten / Gemeinschaftsräume / Parkanlagen

Die allgemeinen und öffentlichen Räumlichkeiten sowie die Park- und Gartenanlagen stehen allen Bewohner:innen zur Verfügung.

Dabei ist die nötige Rücksicht auf Mitbenützer zu nehmen. Allfälligen Anordnungen seitens der Geschäftsleitung oder möglichen Einschränkungen wegen anderweitiger Belegung (z.B. Anlass in Restaurant) ist Folge zu leisten.

Bewohner:innen, die ein Auto haben, sind verpflichtet, ihr Fahrzeug in der Einstellhalle auf ihren eigenen oder auf einen zu mietenden Parkplatz zu stellen.

2. Wertgegenstände, Barbezüge

Wertgegenstände wie Schmuck, Wertschriften und grössere Beträge an Bargeld sind in eigener Verantwortlichkeit aufzubewahren.

Der Lindenhof kann keine Haftung für Verlust oder Diebstahl übernehmen.

Bargeld kann bis zum Betrag von Fr. 500.-- pro Monat an der Administration bezogen werden. Die Bezüge werden der Monatsrechnung belastet.

3. Versicherungen / Radio- und Fernsehkonzessionsgebühr (Serafe)

Es empfiehlt sich, die Versicherungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Ob eine Mobiliarversicherung sinnvoll ist, sollte je nach Möblierung des Zimmers und der persönlichen Wertsachen neu beurteilt werden.

Die Entrichtung der Radio- und Fernsehkonzessionsgebühr wird über die Institution als Kollektivhaushalt erhoben und auf der Monatsrechnung anteilsmässig belastet.

4. Schäden und Mängel, Haftpflicht

Zu den Einrichtungen des Lindenhofs ist Sorge zu tragen.

Schäden und Mängel an Gebäuden, Infrastruktur und Einrichtungen sind dem diensthabenden Mitglied der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden.

Die Bewohner:innen haften für von ihnen verursachte Schäden an Wohnungen, Zimmern (z.B. Nikotinschäden infolge des Rauchens im Zimmer) sowie an Einrichtungen. Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. (siehe auch Punkt 3)

Die Bewohner:innen haften für verlorengegangene Schlüssel. Ersatzschlüssel und das allenfalls notwendige Auswechseln von Schliesszylindern sind ausschliesslich durch den Lindenhof auf Kosten der jeweiligen Bewohnerin/des jeweiligen Bewohners vorzunehmen.

5. Wäschebesorgung

Alle Bewohner:innen des Lindenhofs haben die Möglichkeit, ihre persönliche Wäsche in der hauseigenen Lingerie waschen und aufbereiten zu lassen. In diesem Fall müssen die Wäschestücke mit dem Vor- und Nachnamen gekennzeichnet sein. Die Lingerie kann gegen Verrechnung damit beauftragt werden.
Das Waschen und Aufbereiten der Wäsche von Pflegebewohner:innen ist in der Tagestaxe enthalten. Wohnungsbewohner:innen können ihre Wäsche gegen Verrechnung in der Lingerie waschen und aufbereiten lassen.
In der Lingerie werden auch Kleidungsstücke für die externe chemische Reinigung entgegengenommen.

Für Verlust oder Beschädigung durch den Waschprozess kann keine Haftung seitens des Lindenhofes übernommen werden.

Die Wohnungsbewohner:innen haben zudem eigene Waschküchen mit Waschmaschinen, Tumblern und Trockenräumen.

6. Haustiere

Sollte das Halten von Haustieren in den Wohnungen die Leistungen des Lindenhofes beeinträchtigen oder diese übermässig beanspruchen, kann der Lindenhof sein Leistungsangebot zurückziehen, sofern die Bewohnerin oder der Bewohner die Haltung der Haustiere nicht aufgibt. In den Pflegezimmern und Ferienzimmern dürfen keine Haustiere gehalten werden.

G Finanzielles

1. Rechnungsstellung

Beim Eintritt ins Hauptgebäude und in den Lichthof wird ein Kostenvorschuss gemäss Taxreglement erhoben. Dieser Betrag versteht sich als nicht verzinsliche Vorauszahlung und wird beim Austritt mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.
Die Monatsrechnung wird jeweils rückwirkend für einen Monat gestellt und ist ab Fakturadatum innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von 5% eingefordert werden.
Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag für das Zimmer sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

2. Abwesenheiten

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohner:innen wird im Hauptgebäude und im Lichthof die Tagestaxe gemäss Taxreglement verrechnet. Pflegekosten werden bei Abwesenheit bis und mit dem Tag des Verlassens des Lindenhofs und wieder ab dem Tag der Rückkehr belastet.

3. Austritt

Die Kündigungsfrist für das Pflegezimmer beträgt 1 Monat auf Ende eines Monats. Das Zimmer muss am letzten Tag des Monats bis spätestens um 12.00 Uhr geräumt sein, ansonsten wird die Tagestaxe ohne Pflege für zusätzliche 5 Tage in Rechnung gestellt.

Im Todesfall endet der Vertrag am Todestag. Den Erben wird die Tagestaxe ohne Pflege 14 Tage über den Todestag hinaus in Rechnung gestellt, sofern das Zimmer nicht früher weitervergeben werden kann. Wer für die Räumung des Zimmers mehr Zeit beansprucht, bezahlt während dieser Zeit ebenfalls die volle Tagestaxe ohne Pflege. Sofern das Datum der Räumung innerhalb von 14 Tagen ab Todestag nicht bekannt ist, werden ab dem Räumungsdatum 5 zusätzliche Tage verrechnet.

H Rechte, Mitspracherecht, Beschwerden der Bewohner:innen

Die Bewohner:innen haben das Recht, ihre Fragen, Wünsche, Anregungen und Reklamationen dem Personal und/oder der Geschäftsleitung vorzutragen. Im Lindenhof hat der Bewohnerrat Einfluss auf das Geschehen. Die Rechte der Bewohner:innen sind in einem separaten Konzept beschrieben.

Über Beschwerden entscheidet die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter.
Beschwerden gegen die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter sind an den Stiftungsrat zu richten.
Als unabhängige Beschwerdeinstanz gilt die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern, Tel. 031 372 27 27, www.ombudsstellebern.ch - info@ombudsstellebern.ch
oder die Aufsichtsbehörde, die GSI Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kanton Berns, Gesundheitsamt, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8, Tel. 031 636 98 98
www.be.ch/gsi - info.aufsicht.ga@be.ch,

I Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieses Betriebsreglements obliegt der Geschäftsleitung. Dieses kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Die dienstbarkeitlichen Regelungen mit den Stockwerkseigentümern sind dem Betriebsreglement übergeordnet, sofern sich Widersprüche ergeben sollten.

Das Betriebsreglement ist am 06. Dezember 2022 durch den Stiftungsrat genehmigt worden und ersetzt alle bisherigen Fassungen. Per 28. Juni 2023 wurde eine ausserordentliche Revision durchgeführt und per 1. Januar 2024 einer zweiten Revision unterzogen.

Vorliegendes Betriebsreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Es ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

Langenthal, 1. Januar 2024

Peider Nicolai
Geschäftsleiter

Annette Geissbühler
Präsidentin Stiftungsrat